

usfertigung



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG
BESCHLUSS**

**OVG 2 N 61.07
VG 33 X 41.06 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache
des [REDACTED]
Reinickendorfer Straße 58 A, 13347 Berlin,

Klägers und Antragsgegners,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Berlin,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte und Antragstellerin,

hat der 2. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr.
Korbmacher und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Broy-Bülöw und den
Richter am Obergerverwaltungsgericht Hahn
am 4. Mai 2007 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Januar 2007 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Beklagte.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Beklagte hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht geklärte, entscheidungserhebliche konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft und erläutert wird, warum diese im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1994, BVerwGE 70, 24). Die Beklagte bezeichnet es als grundsätzlich klärungsbedürftig, ob tschetschenische Volkszugehörige in Tschetschenien einer Gruppenverfolgung unterliegen und ob für Angehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit eine inländische Fluchtalternative in die restlichen Gebiete der Russischen Föderation besteht. In dieser Allgemeinheit stellen sich die Fragen im vorliegenden Rechtsstreit nicht.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil unter Hinweis auf die Rechtsprechung mehrerer Oberverwaltungsgerichte ausgeführt, dass im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers im Mai 2005 Tschetschenen in der Russischen Föderation in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit einer regionalen zumindest aber einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen seien (UA S. 12). Bis zum Ablauf des Juni 2004 sei vom Vorhandensein einer inländischen Fluchtalternative in der Russischen Föderation auszugehen gewesen (UA S. 19). Die Situation habe sich jedoch nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom

22. November 2005 zu Ungunsten derjenigen tschetschenischen Rückkehrer geändert, die über keinen inländischen Pass verfügten oder deren sowjetische Inlandspässe nicht bis zum Ablauf der Geltungsdauer (Juni 2004) umgetauscht worden waren. Diese Flüchtlinge mussten nach Ablauf einer Umtauschfrist für alte Pässe nunmehr mit einem Rückreisedokument der russischen Auslandsvertretung an ihren registrierten Wohnort in Tschetschenien zurückkehren, um einen Inlandspass zu erhalten, ohne den ein legales Leben in der russischen Gesellschaft nicht möglich sei. Ohne Pass scheidet eine Registrierung als Binnenflüchtling und die Inanspruchnahme von Wohnraum-, Gesundheits- und Sozialleistungen in der Russischen Föderation aus. Ein Leben im Verborgenen sei einem weitgehend mittellosen Rückkehrer nicht möglich (UA S. 21). Während der Abklärung der Identität, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehme, drohe die reale Gefahr abschiebungsrelevanter Übergriffe (UA S. 25).

Mit diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur aktuellen Situation für tschetschenische Rückkehrer, die sich auf eine neue Auskunft des Auswärtigen Amtes stützen, die in den von der Beklagten für das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative angeführten obergerichtlichen Urteilen noch keine Berücksichtigung finden konnte, setzt sich die Beklagte nicht auseinander. Die Einschätzung der Beklagten, es liege eine „breite Rechtsprechung“ vor, die den „Annahmen und Schlussfolgerungen des Verwaltungsgerichts Berlin jedenfalls im Ergebnis eindeutig“ entgegenstehe, ist daher nicht nachvollziehbar begründet. Dies gilt auch, soweit das Verwaltungsgericht in seinen Entscheidungsgründen selbst auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Juni 2006 - 11 B 02.31598 -) hinweist, wonach den passlosen Rückkehrern jedenfalls ein Aufenthalt in Tschetschenien für den kurzen Zeitraum zur Beantragung und Ausstellung eines Inlandspasses zumutbar sei (UA S. 23). Abgesehen davon, dass die Beklagte auf dieses Urteil in ihrem Zulassungsantrag nicht eingeht und auch insoweit ihrer Darlegungspflicht nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht genügt, hat das Verwaltungsgericht entscheidend darauf abgestellt, dass in dem dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zu Grunde liegenden Fall die Klägerin über einen „neuen“ Inlandspass verfügte, der lediglich wegen Erreichung der nächsten Lebensaltersstufe verlängert werden musste, so dass für eine Verzögerung des Verfahrens in Tschetschenien nichts gesprochen habe. Dagegen müsste der Kläger in dem vorliegenden Verfahren ohne ein solches

Papier zurückkehren, so dass angesichts nicht lückenloser Meldeunterlagen nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden könne, dass er innerhalb der Regelbearbeitungszeit einen Inlandspass werde erhalten können und sein Aufenthalt in Tschetschenien auf eine kurze Zeit beschränkt bleibe (UA S. 24, 25).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG), das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nunmehr rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Korbmacher

Dr. Broy-Bülow

Hahn



~~-Ausgefertigt-~~
~~-Beglaubigt-~~
Koglin
Koglin
Postfach 10000